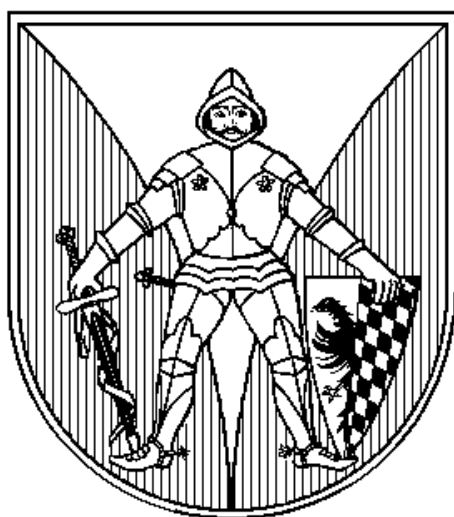


Stadt Zwiesel



Richtlinien

für die Ehrung hervorragender Leistungen auf
dem Gebiet des Sports

Stand: 23.10.2024

I. Allgemeines

Die Stadt Zwiesel verleiht jährlich Urkunden und Ehrengläser für hervorragende sportliche Leistungen sowie ehrenamtlich Tätige, die sich durch ihr Engagement besondere Verdienste um den Sport in Zwiesel erworben haben.

II. Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Geehrt werden

1. Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, die ihren Wohnsitz in Zwiesel haben,
2. Sportlerinnen und Sportler eines Zwieseler Vereins,
3. Mannschaften eines Zwieseler Vereins sowie
4. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Sport in Zwiesel verdient gemacht haben; dabei handelt es sich insbesondere um Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionäre.

(2) Die Ehrung natürlicher Personen kann auch posthum erfolgen.

III. Auszeichnungen

- (1) Das Ehrenglas der Stadt Zwiesel können Kandidatinnen und Kandidaten nach II Nr. 1, 2 und 3 erhalten.
- (2) Eine Ehrungsurkunde können Kandidatinnen und Kandidaten nach II Nr. 1, 2, 3 und 4 erhalten.
- (3) Zusätzlich zum Ehrenglas und zur Ehrungsurkunde kann der Stadtrat Zwiesel durch Beschluss ein weiteres Präsent festlegen

IV. Ehrenglas

Das Ehrenglas trägt das Wappen der Stadt Zwiesel und die Inschrift „Sportlerehrung – Stadt Zwiesel“.

V. Voraussetzungen

Das Ehrenglas wird für hervorragende sportliche Leistungen im Rahmen einer offiziellen Meisterschaft einer anerkannten Sportart verliehen. Die Meisterschaft muss von einem dem Deutschen Sportbund / dem Deutschen Sportschützenbund angeschlossenen Fachverband oder nachgeordneter Untergliederung oder einer internationalen Dachorganisation ausgeschrieben sein. Bei der Ehrung werden Wettbewerbe von Aktiven und Jugendmannschaften berücksichtigt.

Für die Sportlerehrung werden nur die Meisterschaften der Fachverbände berücksichtigt. Die Erzielung eines Bayerischen, Süddeutschen, Deutschen, Europa, Welt oder Olympischen/Paralympischen Rekordes wird den Meisterschaften gleichgestellt.

(1) Das Ehrenglas erhalten Einzelsportlerinnen und Einzelsportler

1. In Gold
für herausragende Leistungen auf Bundesebene (Deutsche / Süddeutsche Meisterschaft (1. – 3. Platz))
2. In Silber
für herausragende Leistungen auf Landesebene (Bayerische Meisterschaft) sowie internationale Meisterschaften (1. – 3. Platz)
3. In Bronze
für herausragende Leistungen bei Bezirks- oder Kreismeisterschaften (1. – 3. Platz)

(2) Das Ehrenglas erhalten Mannschaften

1. In Gold
für herausragende Leistungen auf Bundesebene (Süddeutsche Meisterschaft) (1. – 3. Platz)
2. In Silber
für herausragende Leistungen auf Landesebene (Bayerische Meisterschaft) (1. – 3. Platz)
3. In Bronze
für herausragende Leistungen bei Bezirks- oder Kreismeisterschaften (1. – 3. Platz)

- (3) Eine Mannschaft besteht aus der Anzahl von Personen, die die jeweils gültige Spielregel der entsprechenden Disziplin vorschreibt. Trainerinnen und Trainer sowie Ersatzspielerinnen und Ersatzspieler sind Teil der Mannschaft.
- (4) Bei der Erringung mehrerer herausragender sportlicher Leistungen in einem Jahr wird nur ein Ehrenglas je Sportart verliehen, und zwar für die beste Platzierung.

VI. Ehrung

- (1) Ehrungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sportlerehrung soll im ersten Kalendervierteljahr, das dem Ehrungszeitraum folgt, für alle Ausgezeichneten gemeinsam im würdigen Rahmen durchgeführt werden.
- (3) Sportlerinnen und Sportler unter 18 Jahren können in Begleitung ihrer Eltern an der Sportlerehrung teilnehmen. Sportlerinnen und Sportler über 18 Jahren sind ohne Begleitung eingeladen.
- (4) Bei Mannschaftsehrungen werden max. fünf Vertreter der Mannschaft geehrt. Ausnahmen können im Einzelfall beantragt werden.

VII. Sonderehrung

Für außergewöhnliche sportliche Leistungen und für besonders verdienstvolle Persönlichkeiten aus dem Sportleben kann abweichend von vorstehenden Grundsätzen eine Ehrung, ggf. in besonderer Form, erfolgen

- (1) geehrt werden
 - 1. aktive Sportler
 - Für herausragende Leistungen bei Weltmeisterschaft und Europameisterschaft in olympischen Disziplinen sowie Olympische Spiele und Paralympische Spiele o.ä.
 - Über die Art der Ehrung kann im Einzelfall entschieden werden.
 - 2. Ehrenamt
 - Ein ehrenamtlicher Vertreter aus den Zwieseler Sportvereinen – „Städtisches Vorbild – Ehrenamt Sport“.
 - Die Auszeichnung kann jeweils nur einmalig verliehen werden.

- (2) Die Entscheidung über die vorgeschlagenen zu ehrenden aktiven Sportler und ehrenamtlichen Vertreter wird vom ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt in Abstimmung mit dem zuständigen Sportreferenten getroffen.
- (3) Die Auszeichnung erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde und eines Ehrenglases in der jeweiligen Ausführung. Zusätzlich kann ein weiteres Präsent festgelegt werden.

VIII. Verfahren

- (1) Ehrungsvorschläge
 1. Vorschläge zur Sportlerehrung sind bis spätestens 31. Januar des dem Ehrungszeitraum folgenden Jahres ausschließlich mit dem bei der Stadt Zwiesel erhältlichen Formblatt einzureichen.
 2. Mit den Ehrungsvorschlägen sind Ablichtungen der Siegerurkunde des jeweiligen Fachverbandes vorzulegen.
 3. Der Antrag auf Ehrung kann von den Zwieseler Sportvereinen (Hauptverein) oder den Zwieseler Schulen gestellt werden. Die Vorschläge sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bzw. vom Schulleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Gleichzeitig können Ehrungsvorschläge für Zwieseler Sportler, die ihren Erfolg für einen auswärtigen Verein erzielt haben oder keinem Verein angehören, von Einzelpersonen eingereicht werden.
 4. Grundsätzlich soll kurz vor Ablauf des Ehrungszeitraumes in der örtlichen Presse ein Aufruf zur Einreichung der Ehrungsvorschläge erfolgen.
- (2) Entscheidung

Über die Ehrungsvorschläge beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

IX. Aberkennung

Die Stadt Zwiesel kann verliehene Auszeichnungen aufgrund von unwürdigem Verhalten wieder aberkennen. Die Aberkennung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

X. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 08.11.2024 in Kraft.